

Elke Hauschildt:

Stationäre Unterbringung Hamburger "Trinker" in Schleswig-Holsteiner Anstalten

1. EINFÜHRUNG

Bei meinem seit einem Jahr laufenden sozialgeschichtlichen Forschungsprojekt zur "Trinkerfürsorge 1922 bis 1949 am Beispiel Hamburgs" haben mich meine Recherchen auch nach Schleswig-Holstein geführt. Die Hamburger Wohlfahrtsbehörde (WFB), der die 1922 etablierte Abt. "Trinkerfürsorge" (TF) unterstand, hat über den gesamten Untersuchungszeitraum Alkoholiker stationär in den verschiedensten Anstaltstypen außerhalb Hamburgs untergebracht. Hamburger "Trinker" gelangten so nicht nur nach Mecklenburg, Bethel, Bremen und Niedersachsen, sondern auch nach Schleswig-Holstein. Meine Nachforschungen im Landesarchiv Schleswig, in Rickling und in Glückstadt haben leider wenig Erkenntnisse über Lebensbedingungen in den Schleswig-Holsteinischen Anstalten zutage gefördert. Mit diesem Beitrag, in dem ich kurz mein Projekt unter besonderer Berücksichtigung der Erkenntnisse, die ich bereits über Hamburgs "Trinker" in Schleswig-Holsteinischen Anstalten gewonnen habe, vorstelle, möchte ich jeden, der mehr über die genannten Einrichtungen weiß, um Hinweise bitten

2. INHALTE UND ZIELSETZUNG DES FORSCHUNGSVORHABENS

Der Titel "Trinkerfürsorge" verweist bereits auf die Stoßrichtung meiner Untersuchungen: Es geht mir nicht um die

Erforschung der Trinksitten, also der Konsumtionsseite der Alkoholfrage, sondern um die Reaktionsweisen der Gesellschaft auf pathologische Formen des Umgangs mit dem Alkohol.

Bis heute fehlt es vor dem Hintergrund der Einstufung des Alkoholismus als individueller Krankheit sowohl an einer fundierten Ätiologie als auch an einer effektiven Therapie. Wie unsere Einstellungen zum Alkoholismus historisch gewachsen sind, so hat auch die Hilflosigkeit der "Suchtexperten" angesichts dieses Problems ihre historische Tradition. Das bedeutet, die Faktoren, die einer Bewältigung des Alkoholismus im Wege stehen, haben schon gewirkt, seitdem Ende des 18. Jahrhunderts Mediziner die Alkoholkrankheit als "ihr" Aufgabenfeld zu entdecken begannen. Zu den hemmenden Faktoren, die verhindern, das Alkoholproblem in den Griff zu bekommen, zählt die ambivalente gesellschaftliche Einstellung zum Alkohol als "legaler Droge". Sie führt dazu, daß die Grenzen von "normalen" zum "pathologischen" Trinken je nach persönlichem Standort des Betrachters variieren. Bisher gibt es keine unumstrittenen, einheitlichen Kriterien, nach denen eine einheitliche Bestimmung der einzelnen Stadien der Alkoholkrankheit vorgenommen werden kann. Auch fehlt es an einem anerkannten Maßstab zur Beurteilung von "Heilerfolgen".

Dieser Mangel an Eindeutigkeit verweist auf die gesellschaftliche Reaktionsseite des Alkoholproblems und damit auf

seine gesellschaftspolitische Brisanz. Auch sie ist historisch: Nicht zufällig fällt die Einrichtung der ersten sogen. Trinkerheilstätten seit Mitte des 19. Jahrhunderts in die Periode der gesellschaftlichen Modernisierung, des beginnenden Industriezeitalters. Modernisierung der Gesellschaft hieß auch Normierung der Individualitäten im Zeichen des Fortschritts, der keine Hemmnisse duldet.

Hier zeigt sich bereits, daß Deutungs- und Handlungsmuster in Bezug auf Alkoholismus nicht losgelöst von gesellschaftspolitischen Entwicklungen existieren. So konzentriert sich mein Forschungsinteresse darauf, wie gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche und mentalitätsgebundene Gegebenheiten die Reaktionsmuster auf das Alkoholproblem in einer Gesellschaft prägen. Die Jahre zwischen 1922 und 1949 bieten sich für diesen Ansatz geradezu an: In keinem vergleichbar kurzen Zeitraum erfuhren Staat, Gesellschaft und Mentalitäten in Deutschland so viele Erschütterungen: Demokratie, Weltwirtschaftskrise, Diktatur, Krieg und Nachkriegszeit bilden die wechselnden Rahmenbedingungen des Umgangs mit dem Alkoholismus.

Die chronologischen Eckdaten der Untersuchung ergeben sich aus ihrem kleinräumlichen Zuschnitt: Als erste deutsche Stadt, als erster deutscher Staat, betrieb Hamburg seit 1922 im Wohlfahrtsamt (WFA) eine auf der Kooperation von freien Vereinigungen und Behörde basierende TF unter staatlicher Regie. Die im WFA angesiedelte Abteilung TF legte den Grundstein für die noch heute in der Suchtkrankenhilfe gültige Behandlungskette: ambulante Kontaktphase mit einer Beratungsstelle (damals "Trinkerfürsorgestelle" oder "Auskunftsstelle für Trinkerfürsorge" genannt), stationärer Aufenthalt zur sogen. Entziehungs- oder Entwöhnungskur, ambulante Nachsorge durch Anschluß an eine Abstinenzvereinigung. 1949 markiert in der Hamburger

Suchtkrankenarbeit einen Neubeginn durch die Gründung der Hamburgischen Landesstelle gegen die Suchtgefahren, die als nichtstaatliche Zentralinstanz die regionalen Bestrebungen der behördlichen und freien Suchtkrankenarbeit koordiniert.

Wie diese Ausführungen zeigen, geht es in dieser Studie zur TF nicht primär um Mäßigkeits- und Abstinenzbewegungen, sondern um die Anfänge staatlichen Engagements auf diesem damals neuen Teilgebiet der Sozialhygiene. Dabei soll nicht verschwiegen werden, daß der Staat ohne die aufopfernde Mithilfe der erfahrenen Helfer aus den Abstinenz- und Mäßigkeitsvereinigungen diese Arbeit sicher nicht hätte leisten können.

3. ALLGEMEINE GRUNDZÜGE DER ANFÄNGE STATIONÄRER "TRINKERFÜRSORGE"

Die gedankliche Auseinandersetzung mit der stationären Unterbringung von "Trinkern" ist beinahe so alt wie die Entdeckung des Alkoholismus als Krankheit bzw. als "Volksseuche" wie Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten. Mediziner, Fürsorger und Juristen, die sich seit Beginn des 19. Jahrhunderts auch in Deutschland mit dem Alkoholismus befaßten, gingen sowohl theoretisch als auch praktisch von mindestens zwei Kategorien von "Trinkern" und damit auch von stationären Einrichtungen aus: Für die als heilbar eingestuft "Trinker" sahen sie "Trinkerheilstätten" auf freiwilliger Basis vor, für die als "unheilbar" diagnostizierten dagegen Bewahrung oder Asylierung, bei alten und "unverbesserlichen", d.h. immer wieder rückfälligen Alkoholikern sogar lebenslange Asylierung in Arbeitshäusern, wo sie immerhin dem Staat noch nutzbringende Arbeit leisten konnten.¹

Kernstück der stationären "Trinkerheilbehandlung" war die Arbeitstherapie.

Sie ermöglichte nicht nur "Einsparung an den Armenkosten", wie es selbst bei relativ liberalen Fachleuten hieß², sondern war auch von therapeutischem Wert: Da Alkoholismus als "Krankheit des Willens" angesehen wurde, sollte dadurch der Wille gestärkt und der "Trinker" durch regelmäßige körperliche Arbeit für sein gesellschaftliches Funktionieren nach der Entlassung aus der Heilstätte vorbereitet werden.³

Die ersten deutschen Heilstätten, um die Mitte des 19. Jahrhunderts meist unter kirchlicher Regie eingerichtet, blieben meistens den bemittelten Schichten vorbehalten. Die 1887 vom Landesverein für Innere Mission in Rickling eröffnete "Trinkerheilstätte" Salem war vermutlich eine der ersten deutschen Heilstätten, die eine geringe Anzahl von Plätzen unbemittelten Patienten vorbehält.⁴

4. DAS SYSTEM DER STATIONÄREN "TRINKERFÜRSORGE" IN HAMBURG

Das Hamburger WFA hatte schon nach dem ersten Jahr des Bestehens seiner Abteilung TF über 360 schwere, anstaltsbehandlungsbedürftige Alkoholranke zu betreuen. Ihre Unterbringung in Anstalten außerhalb Hamburgs erwies sich als zunehmend schwieriger. So machte sich das Bedürfnis nach einer eigenen Hamburger "Trinkerheilstätte" immer stärker bemerkbar.⁵ Aus Kostengründen sah das WFA jedoch von einer eigenständigen "Trinkerheilstätte" ab.⁶ Stattdessen richtete die Behörde im Versorgungsheim Farmsen eine besondere Abteilung für Alkoholranke ein, für die sie zwar stolz die Bezeichnung "erste staatliche Trinkerheilstätte Deutschlands" gebrauchte, die jedoch diesen Namen insofern nicht verdiente, als daß sie verschiedenen damals in Fachkreisen aufgestellten Mindestanforderungen an eine "Trinkerheilanstalt" nicht genügte.

So war, bedingt durch die fehlende räumliche Abgrenzung zu den übrigen Insassen des Versorgungsheims, nicht für eine abstinenten Umgebung gesorgt. Alkoholexzesse kamen immer wieder vor.⁷ Beherrscht von dem Prinzip der Kostenersparnis im Wohlfahrtswesen, benutzte die Wohlfahrtsbehörde (WFB) die Arbeitstherapie der "Trinkerheilstätte" dazu, daß die ausschließlich auf öffentliche Kosten aufgenommenen Patienten ihren Anstaltsaufenthalt selbst erwirtschafteten. Rücksichtnahme auf die individuellen Fähigkeiten und Interessen der Insassen, auf Witterungs- und Jahreszeitenverhältnisse, die eine sinnvolle Arbeitstherapie in den privaten Heilstätten kennzeichnete, fehlten in Farmsen völlig. Hier sahen die Verantwortlichen in den Alkoholkranken billige Arbeitskräfte. Es nimmt nicht Wunder, daß es gerade die Arbeitstherapie war, an der sich im Mai 1928 offener Aufruhr entzündete.⁸ In den Behandlungserfolgen schlug sich die mangelhafte Behandlung und Unterbringung der "Trinker" nieder: In den zeitgenössischen, vom Verband der Trinkerheilstätten Deutschland alljährlich herausgegebenen Statistiken der Heilerfolge der Trinkerheilstätten schnitt Farmsen regelmäßig schlecht ab. Der Verband wertete als "Heilerfolg" eine zweijährige Abstinenz nach der Entlassung aus der Anstalt. Während Salem z.B. 1927 22 Abstinente nach zwei Jahren verzeichnete, gab es für Farmsen lediglich 17 "wesentlich Gebesserte", aber keine "Geheilten".⁹

Insgesamt gesehen, glich die "Trinkerheilstätte Farmsen" eher einer Bewahranstalt mit Zwangscharakter als einer Spezialeinrichtung für Alkoholranke. Um die Insassen die für die Behandlung notwendige Dauer von neun Monaten in der Anstalt halten zu können, wandte die TF das Zwangsinstrument der Entmündigung nach § 6, Zl. 3 BGB (Entmündigung wg. Trunksucht) so großzügig an,

daß sie nur unter vorläufige Vormundschaft stehende "Trinker" in die Heilstätte aufnahm. Bei Entweichen aus der Anstalt besaß der Sammelvormund in Gestalt des Leiters der Abteilung TF dann stets die amtliche Handhabe zur notfalls gewaltsamen Rückführung seines Mündels in die Anstalt. Außerdem konnte er mit der endgültigen Entmündigung drohen. Bewährte sich der Entlassene, hob die TF im Einvernehmen mit dem Vormundschaftsamt die vorläufige Vormundschaft nach etwa einem Jahr nach Entlassung aus der Anstalt wieder auf, wenn nicht, beantragte sie beim Vormundschaftsamt die endgültige Entmündigung.¹⁰

Nachdem die WFB von der Gefängnisverwaltung Hamburg Ende 1929 das Anwesen Arensch/Berensch als Zweiganstalt des Versorgungsheims Farmsen bei Cuxhaven übernommen hatte, nutzte die TF diesen zusätzlichen Raum, um die schon länger eingeführte Kategorisierung der "Trinker" nach Heilbarkeit und Sozialwertigkeit nach außen durch räumliche Segregation zu unterstreichen.

Seit 1924 hatte die "Trinkerheilstätte" unter der Kategorie "Trinker I" ohnehin nur noch die ihrer Meinung nach aussichtsreichen Fälle in die eigentliche "Trinkerheilstätte" aufgenommen, während sie die schon zum wiederholten Mal rückfälligen mit einer eher ungünstigen Prognose als "Trinker II" ins Versorgungsheim abschob.¹¹ Schließlich gab es noch die Gruppe "Trinker III", gekennzeichnet außer durch geringe Besserungsaussichten auch noch durch starke Disziplinprobleme in der Anstalt.

Letztere und die der Kategorie II zugeordneten "Trinker" kamen ab 1930 in das fernab von Hamburg gelegene Arensch, wo sie als billige Arbeitskräfte für das Versorgungsheim in der Landwirtschaft beschäftigt wurden. In die frei gewordenen Plätze der Trinkerheilstätte Farmsen konnten dann die noch in den teuren

Staatskrankenanstalten liegenden "Trinker" nachrücken. Unter Zuhilfenahme von Arensch löste die WFB so für die stationäre TF die von der öffentlichen Wohlfahrtspflege reichsweit erhobene Forderung nach Einsparung in der Anstaltsfürsorge ein.¹² Die Hamburger Wohlfahrtsanstalten erzielten eine Kostensenkung im Anstaltswesen hauptsächlich durch den Grundsatz, daß sie die arbeitsfähigen Insassen - und hierzu zählten die "Trinker" meistens - mit Arbeiten für die arbeitsunfähigen Insassen beschäftigten.¹³

"Die ruhigen Elemente der Trinker II", so der Leiter der Abt. TF, Jaques, bewohnten in Arensch fünf frühere Bauernhäuser, die als Stationen hergerichtet seien, "die unruhigen Elemente" brachte die Anstaltsleitung in einer festen Station in Berensch unter.

Pastor Brodmeier, der in der Farmsener "Trinkerheilstätte" die Abstinenzvereinigung "Winterhude" als eine Art Nachsorgegruppe für die Insassen leitete, gab 1934 seine Arbeit in Arensch/Berensch enttäuscht auf, da nach seinen Angaben, "keiner der entlassenen Männer sich im freien Leben halten können".¹⁴

Der Kontakt zwischen der Hauptanstalt Farmsen und der Zweiganstalt Arensch/Berensch war durch regelmäßige Sprechstunden des leitenden Personals von Farmsen in Arensch sowie durch einen regelmäßigen Fahrdienst zwischen Hamburg und Arensch/Berensch sichergestellt.¹⁵ Es entsprach der Funktion von Arensch/Berensch als einer Bewahranstalt für "schwere Fälle", daß sie ausschließlich entmündigte "Trinker" aufnahm, besonders jene, die in Farmsen schon einmal entwichen waren.¹⁶

Mit dem Inkrafttreten des "Gesetzes über Maßregeln der Sicherung und Besserung", dessen § 42 c StGB die gerichtliche Anordnung einer Heilstättenbehandlung neben der Gefängnisstrafe für "alkoholisierte Straftäter" ermöglichte, wurde

Arensch mit Beginn des Jahres 1934 offiziell "Besserungsanstalt" für straffällige "Trinker".¹⁷ "Wenn auch dem Sinne des neuen Gesetzes entsprechend deutliche Unterschiede zwischen Sicherungsverwahranstalt und Arbeitshaus auf der einen Seite und Heilanstalt und Trinkerheilanstalt auf der anderen Seite bestehen sollen, so wird Arensch als Trinkerheilanstalt doch etwas deutlicher die enge Verbindung mit dem Strafvollzuge hervorkehren müssen, als es bisher der Fall war", schrieb der Direktor der Staatlichen Wohlfahrtsanstalten, Georg Steigertahl, angesichts des bevorstehenden Inkrafttretens des Gesetzes an die Landesjustizverwaltung.¹⁸ Die feste Station sollte "dem Vorbild des Strafvollzugs noch mehr als bisher" angenähert werden. Offenbar fühlte sich Steigertahl in seiner bisherigen Praxis einer dem Strafvollzug nachempfundenen stationären "Trinkerheilbehandlung" durch die Aufnahme dieser Sicherungsverwahrten bestärkt. Daß die Hamburger Sozialverwaltung stationäre TF wider besseres Wissen als Strafsystem betrieb, unterstreicht folgende Äußerung des Präsidenten der WFB, Senator Oskar Martini: "(...) denn bei einer solchen Unterbringung (gemeint ist die nach § 42 c StGB, E.H.) handelt es sich nicht um Strafen, sondern um Maßnahmen der fürsorglichen Bewahrung und Besserung".¹⁹

Die sicherungsverwahrten "Trinker" durften lt. § 42 c StGB längstens zwei Jahre in der Trinkerheilanstalt bleiben. Es kam jedoch häufig vor, daß der Vormund, sofern sie unter Vormundschaft eines Mitarbeiters der Sonderstelle TF standen, nach eigenem Dafürhalten sein Mündel über die zwei Jahre hinaus in der Anstalt beließ. Wie andere "Trinker" erhielten sie i. d. R. bei guter Führung nach sechs Monaten Anstaltsaufenthalt in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft alle 14 Tage Sonntagsurlaub.²⁰ In Arensch verrichteten die Insassen vor allem landwirtschaft-

liche Arbeiten, einige wenige wurden als Fahrer, Saalhelfer oder Aufseher beschäftigt.²¹

In dem ausgeklügelten Straf- und Bedrohungsinstrumentarium, das die Hamburger TF sich sowohl mit der abgestuften Entmündigung als auch mit der gestaffelten stationären Unterbringung geschaffen hatte, stand Arensch für die härteste Form der Unterbringung. Ländliche Gebiete, weit abseits der Großstadt, boten sich als Standorte für die letzte Stufe dieser in zeitgenössischen Fachkreisen "progressive Trinkerbehandlung" genannten Behandlungsfolge wohl nicht nur an²², weil sie wenig attraktiv für Fluchtversuche waren, sondern auch, weil die Insassen hier keine Großstadtbewohner in ihrer Lebensqualität beeinträchtigten.

5. UMSTRUKTURIERUNGEN NACH DEM GROS-HAMBURG-GESETZ

Das Groß-Hamburg-Gesetz mit Wirkung vom 1. April 1937 verursachte in dieser großflächig verteilten "progressiven Trinkerheilbehandlung" beträchtliche Turbulenzen, die in den folgenden Jahren zu Umorganisationen in der regionalen Verteilung führten. Dabei wich die Hamburger Sozialverwaltung seit 1938 zunehmend auf das Schleswig-Holsteinische Gebiet aus, um Alkoholranke entweder in eigenen oder in fremden Anstalten unterzubringen.

Dieser Trend zur Belegung von Anstalten außerhalb Hamburgs verlief synchron mit der zunehmenden Stigmatisierung von "Trinkern" zu Asozialen. Die Einspannung aller Arbeitskräfte für die NS-Leistungsgesellschaft seit dem ersten Vierjahresplan 1937 gab hierfür den sozialpolitischen Hintergrund ab. Auch in der stationären TF geriet die soziale Diagnose, verknüpft mit Arbeitsfähigkeit, zum entscheidenden Anhaltspunkt bei der Auswahl der Anstalt für einen Behandlungsbedürftigen.

In der Zeit der Neuformierung Groß-Hamburgs von April 1937 bis April 1938 blieb Arensch/Berensch bis Ende März 1938 einstweilen noch Eigentum Hamburgs.²³ Der Regierungspräsident in Stade forderte allerdings für den Fall, daß Hamburg nach dem 1. April 1938 Arensch weiterbetreiben wollte, die Kasernierung der Insassen, bildeten sie doch "eine ständige Gefahrenquelle für die Umgebung".²⁴ Um den Cuxhavener Kurbetrieb nicht zu stören, erhöhte die Hamburger Sozialverwaltung noch im Verlauf des Jahres 1937 die Sicherheitsvorkehrungen in Arensch/Berensch, so daß ihren Angaben zufolge Entweichungen von Insassen kaum noch möglich waren.²⁵

5.1 Alt-Erfrade

Trotz großer Widerstände mußte Hamburg dann doch zum Sommer 1939 Arensch für die Reichsmarineverwaltung räumen. Als Ersatz kaufte die Sozialverwaltung das Gut Alt-Erfrade nördlich von Segeberg in Schleswig-Holstein.²⁶ In den Hamburger Akten finden sich keine Aufschlüsse darüber, weshalb gerade dieses Gut, das bis dahin rein landwirtschaftliche genutzt worden sein soll, als "Bewahranstalt für Minderwertige" - so die Bezeichnung von Arensch in der Diktion der Sozialverwaltung - an die Stelle von Arensch treten sollte. Angaben gibt es allerdings zu den Umzugsmodalitäten von Arensch nach Alt-Erfrade. Im März 1939 brachte die Sozialverwaltung die ersten sechs Insassen von Arensch nach Alt-Erfrade, wo sie bei Aufräumarbeiten mithalfen. Nach und nach kamen bis Januar 1940 80 Arenscher in die neu hergerichtete Anstalt.²⁷ Vieles deutet daraufhin, daß in Alt-Erfrade in größerem Umfang noch als vordem in Arensch/Berensch neben "Trinkern" auch sonstige sogen. "Asoziale" verwahrt wurden. Die Quellen (Sachakten) sprechen meist global von "Insassen" bzw. "arbeitsfähigen Asozialen". "Trinker"

sind die einzige näher qualifizierte Gruppe. Bis Herbst 1940 war in Alt-Erfrade eine feste, voll umgitterte Station eingerichtet, so daß der Polizeipräsident in Hamburg durch die Polizei aufgegriffene "strafrechtlich zurechnungsfähige Minderwertige" nach den im April 1936 veränderten Bestimmungen des § 22 Verhältnisgesetz zwangsweise dorthin einweisen konnte.²⁸ Nicht nur hinsichtlich der Verwahrung von "Trinkern" der Kategorien II und III, sondern vor allem für die Heilstättenunterbringung der nach § 42 c StGB sicherungsverwahrten "Trinker" nutzte die Sozialverwaltung Alt-Erfrade als Nachfolgeeinrichtung von Arensch. Über die Zahl dieser sogen. "kriminellen Trinker" in Alt-Erfrade gibt es keine Informationen. Ebensowenig läßt sich der Anteil der "Trinker" an der Gesamtheit der Alt-Erfrader Insassen ermitteln. In den Akten der Sozialverwaltung finden sich nur sporadische Angaben über die Gesamtbelegung dieser Anstalt: Von 80 Insassen im Januar 1949²⁹ stieg die Belegung mit "Asozialen" bis Sommer 1941 auf 160 an.³⁰ Nach 1941 taucht das Stadtgut Alt-Erfrade in den Akten der Sozialverwaltung nicht mehr auf. Ebensowenig ist die Rede von den im Februar 1941 ebenfalls von der Sozialverwaltung aufgekauften Stadtgut Pettluis, nur wenige Kilometer südlich von Alt-Erfrade gelegen.³¹

Die wenigen Stellen, in denen in der Überlieferung von diesen Stadtgütern die Rede ist, erwähnen sie in Zusammenhang mit arbeitsfähigen Insassen. Von daher liegt, auch unter Berücksichtigung der bisherigen Forschungen zum System der Hamburger Wohlfahrtsanstalten im "Dritten Reich" die Schlußfolgerung nahe³², daß diese dem Hamburger Amt für Wohlfahrtsanstalten unterstehende Güter in Schleswig-Holstein hauptsächlich als Bewahranstalten für "arbeitsfähige Asoziale" fungierten, die für die nicht arbeitsunfähigen Insassen der Hamburger

Wohlfahrtsanstalten, die Alten, Kranken und Behinderten, in den Anstalten innerhalb des Hamburgischen Stadtgebietes, den Lebensunterhalt erwirtschafteten. Daß diese außerhalb Hamburgs liegenden Stadtgüter bisher von der sozialhistorischen Forschung zur Hamburger Sozial- und Gesundheitspolitik wenig beachtet worden sind, liegt wahrscheinlich mit daran, daß diese Insassen als unentbehrliche Arbeitskräfte den auch in den Hamburger Wohlfahrtsanstalten durchgeführten "Euthanasieaktionen" entkamen und ihr Schicksal weniger spektakulär ist.

Zwei Quellen allerdings, die mir die Kollegen Bästlein und Sarodnik aus dem Forschungsprojekt zur Hamburger Justizgeschichte im Nationalsozialismus zugänglich gemacht haben, wecken dagegen Assoziationen an Ausweich- und Abschiebeanstalten für alte und gebrechliche Menschen und die "kriegsbedingten" Verlegungsaktionen im Hamburger Wohlfahrtswesen mit ihren mörderischen Konsequenzen. In einem Schreiben des Finanzamtes Bad Segeberg an die Finanzbehörde Hamburg aus dem Jahr 1950 kann man nachlesen, daß 1942 auf dem Gelände des Gutes Alt-Erfrade Baracken aufgestellt wurden für die Unterbringung von Altersheiminsassen, die angeblich "aus Gründen der Luftgefährdung" aus dem Hamburger Stadtgebiet hierhin verbracht wurden.³³

In dieselbe Richtung weist ein Zufallsfundstück aus dem Justizbereich.³⁴ Es handelt sich um eine Postkarte, datiert auf den 15.9.1944, die ein Insasse Alt-Erfrades an das Oberlandesgericht Hamburg geschickt hat. Auf seine Entlassung drängend, beschwert sich der nach eigenen Angaben 70jährige Insasse Herr W. per Postkarte beim Gericht über den Umgang der Behörden mit ihm und über die unwürdigen Zustände, wie sie sich ihm in Alt-Erfrade darstellen. Er sei am 25.2.1942 aus ihm nicht ersichtlichen

Gründen von der Polizei ins Versorgungsheim Farmsen gebracht und von dort weiter nach Alt-Erfrade verlegt worden. Herrn W.'s Darstellungen zufolge wurden die zwischen 65 und 85 Jahre alten Menschen in der Anstalt - er nennt diese wiederholt "Mörderhäuser" - mit Hunger und Gicht ermordet. Auch würden sie so geschlagen, daß sie sterben müßten.

Plausibel, wenn auch mit den vorhandenen Informationen nicht nachweisbar, scheint mir die Vermutung, bei dem Kartenschreiber Herrn W. handle es sich um einen jener alten Menschen, die sich nach dem Gewirr von Bombennächten in der Großstadt nicht mehr zurechtfinden. Solche durch die Kriegsgeschehnisse aus ihrer psychisch-sozialen Verankerung gerissenen Menschen griff die Hamburger Polizei regelmäßig auf und brachte sie in die Bewahranstalt Farmsen. Bei allen Vorbehalten, mit denen die Informationen auf der Karte aufzunehmen sind, ist ihnen doch wohl ein gewisses Maß an sogen. "objektiver" Wahrheit nicht abzuspüren. (Einmal ganz abgesehen davon, daß solche Phantasien bei einem Insassen auch einiges über das Leben in der Anstalt verrieten!) Der Stellenwert der Quelle als singuläre, deren Aussagen durch keine anderen erhärtet werden, erlaubt es nicht, diesen Teil der Anstalt Alt-Erfrade gleichzusetzen mit der Verwahranstalt Rickling, in der u.a. durch eben die auf der Karte beschriebenen Maßnahmen alte und kranke Menschen passiv getötet worden sind.³⁵

Die einzigen Anhaltspunkte für das Anstaltsleben der arbeitsfähigen Insassen in Alt-Erfrade, beziehe ich aus den Einzelfallakten von in Alt-Erfrade untergebrachten "Trinkern" oder wegen Geisteschwäche entmündigten Insassen, die durch die Hamburger Sozialverwaltung eingewiesen wurden.³⁶ Ihr Status als Sicherungsverwahrte oder Entmündigte scheint das gemeinsame Merkmal aller arbeitsfähigen Insassen von Alt-Erfrade

gewesen zu sein. Die in den überlieferten Einzelfallakten der ehemaligen Sonderstelle noch vorhandenen stichwortartigen Sprechstundennotizen des Amtsvormunds (dies war ein Mitarbeiter oder der Leiter der Sonderstelle) lassen deutlich den Strafanstalts- bzw. Arbeitslagercharakter dieser Anstalt hervortreten. Im Vergleich zu den Sprechstundennotizen aus anderen Anstalten wie Farmsen oder Arensch/Berensch fallen die harten Strafen für Verletzungen der Anstaltsdisziplin auf. Eine um neun Stunden verspätete Rückkehr vom Urlaub belegte die Anstalt 1943 im Fall von Herrn G. mit drei Monaten Urlaubsentzug.³⁷ Als es Herrn G. im März 1944 gelang, den Urlaub zur Flucht zu nutzen, er dann aber knapp zwei Monate später polizeilich wieder der Anstalt zugeführt worden war, belegte ihn die Anstaltsleitung mit "Urlaubsentzug bis auf weiteres" zuzüglich 14 Tage Arbeitsprämienentzug. Aus anderen Akten gehen weitere Strafen hervor: Sogab es Arreststrafen von mehreren Tagen oder tageweise Isolierung. Leider befinden sich in den Einzelfallakten kaum Briefe von Alt-Erfrader Insassen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Anstalt beschreiben. Landwirtschaftliche Arbeiten sowie aufseherische Tätigkeiten als Saalhelfer oder Wärter scheinen die am häufigsten anzutreffenden Aufgaben der Insassen gewesen zu sein. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit verlegte die Anstaltsleitung die Insassen sofort nach Farmsen in die Hauptanstalt.

In den Einzelfallakten fehlen jegliche Angaben über die Verteilungskriterien der "Trinker" auf die einzelnen Anstalten. So ist beispielsweise nicht zu ermitteln, warum einzelne der "Trinker II" von Farmsen nach Alt-Erfrade kamen, andere wiederum in Farmsen verblieben. Diese Undurchsichtigkeit hängt verwaltungstechnisch gesehen damit zusammen, daß die Sonderstelle TF, also der Sammelvormund, mit der Einweisung in

das Versorgungsheim Farmsen die Entscheidungskompetenz, in welche der von Farmsen aus verwalteten Anstalten "sein" Mündel kam, an den Direktor des Versorgungsheims abtrat. Der Vormund enthielt lediglich eine kurze Mitteilung auf einem Vordruck, wenn "sein" Mündel verlegt worden war. So wußte er dann, in welche Anstalt er sich begeben mußten, um in der etwa alle zwei Monate abzuhaltenden Anstaltssprechstunde für Anliegen "seines" Mündels zur Verfügung zu stehen.

5.2 Die Arbeitsanstalt Glückstadt

Das Groß-Hamburg-Gesetz eröffnete der Hamburger TF den Zugang zu einer weiteren, von ihr zuvor nicht genutzten Anstalt auf schleswig-holsteinischem Gebiet.

Vor Inkrafttreten des Gesetzes, bis zum April 1937, brachte die TF des preussischen Altona "Trinker" stationär in der Landesarbeitsanstalt Glückstadt unter.³⁸ Mit der Eingliederung Altonas in das Hamburger Stadtgebiet drängte die Hamburger Sozialverwaltung auf eine einheitliche Hamburger TF und setzte durch, daß die TF der ehemals preussischen Gebiete zentral auf die Abteilung TF der Sozialverwaltung übergang. Der Direktor der Staatlichen Wohlfahrtsanstalten, Steigertahl, begrüßte diese Regelung, die seinen Anstalten weitere arbeitsfähige Insassen bescherte.³⁹ Mit Beginn des Monats April 1937 schickte das Gesundheitsamt Altona "Trinker" nach Farmsen.⁴⁰

Der bestehende Vertrag zwischen dem Gesundheitsamt Altona und der Landesarbeitsanstalt Glückstadt über die Unterbringung von etwa 70 "Trinkern" ging auf die Sozialverwaltung, Abt. TF über. Der Sachbearbeiter der Abt. TF, Barthel, faßte eine darüber hinausgehende Belegung Glückstadts mit Hamburger Insassen ins Auge. Bezeichnenderweise lag für die Hamburger TF die Attraktivität der Lan-

desarbeitsanstalt darin, daß "die Unterbringung in Glückstadt abschreckender als in Farmsen und in Arensch/Berensch sein" sollte. Die Einweisung nach Glückstadt sollte bis Kriegsbeginn im ausdifferenzierten trinkerfürsorglichen Sanktionsapparat eine der härtesten Maßnahmen verkörpern. In welchem Umfang die Hamburger TF von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, zusätzlich zu den 70 von Altona festgelegten Plätzen weitere in der Landesarbeitsanstalt zu belegen, läßt sich nicht ermitteln. Im Haushaltsplan der TF von 1938 sind nur die Kosten für die Belegung von 70 Plätzen in Glückstadt bis 1941 zu einem Tagessatz von RM 1,50 ausgewiesen.⁴¹ Die Veranschlagung von 1,50 RM, also des niedrigsten Tagessatzes, läßt die Schlußfolgerung zu, daß die Hamburger in Glückstadt zu den arbeitsfähigen Insassen zählten.⁴² In den Akten der Hamburger Sozialverwaltung tritt die Landesarbeitsanstalt außer in dem oben dargelegten Zusammenhang mit dem Groß-Hamburg-Gesetz nur noch einmal in Erscheinung. Im Winter 1939/40 sollten vier Hamburger "Trinkerinnen" in Glückstadt, wo sie vermutlich in der dort eigens für alkoholabhängige Frauen vorgesehenen Abteilung untergebracht waren, nach dem GzVeN zwangssterilisiert werden. Ähnlich wie in anderen Anstalten verursachte der Kriegsausbruch auch in Glückstadt durch Personal-mangel erhebliche Verzögerungen in der Durchführung der Sterilisation. Die Anstalt versuchte, solange sie nicht in der Lage war, die Unfruchtbarmachung durchzuführen, die Frauen im Alter zwischen 30 und 45 Jahren vorübergehend nach Farmsen ins Versorgungsheim abzuschicken. Dagegen wehrte sich die Hamburger TF erfolgreich. Die Auseinandersetzungen, noch verschlimmert durch ungeklärte Zuständigkeiten zwischen der Abt. TF, dem Altonaer und dem Itzehoer Gesundheitsamt sowie der Landesarbeitsanstalt, zogen sich zum Leid-

wesen der Betroffenen und ihrer auf die Entlassung drängenden Angehörigen, von November 1939 bis Juni 1940 hin. Im Juni 1940 wurde drei der Frauen im Glückstädter Krankenhaus zwangssterilisiert; bei der 45 Jährigen unter ihnen dagegen hielt man aus Altersgründen eine Unfruchtbarmachung für nicht ange-raten.⁴³

Dieser Vorgang zeigt, daß die Unterbringung außerhalb Hamburgs selbst aus der Perspektive der TF nicht immer Vorteile versprach, sondern sogar noch Mehrarbeit brachte, von den gravierenden Nachteilen für die betroffenen Insassen ganz zu schweigen. Nachforschungen im Stadtarchiv Glückstadt und im Landesarchiv Schleswig haben zu keinen Ergebnissen geführt. Die Spuren der Einzelfal-lakten aus Glückstadt verlieren sich im Kieler Sozialministerium, wo Reimer Möller ja bereits lange vor mir vergeblich nach diesen Quellen gefahndet hat.⁴⁴

6. TRINKERHEILSTÄTTEN DER INNEREN MISSION IN RICKLING

Die Hinweise in den Hamburger Quellen darauf, daß Hamburger "Trinker" in den Trinkerheilstätten des Landesvereins für Innere Mission in Rickling untergekommen sind, gehen über periphere Erwähnungen nicht hinaus.

Dr. Ernst Jaques, der Leiter der Abteilung TF in der WFB Hamburg, merkte 1931 in einem Brief an, er schicke gelegentlich "Trinker, die für Farmsen ungeeignet sind", nach Salem.⁴⁵ Vermutlich handelte es sich bei diesen Patienten um solche, die wirtschaftlich so gut gestellt waren, daß sie selbst einen finanziellen Beitrag zu den Kurkosten leisten konnten, um sozial bessergestellte Patienten also. Während Farmsen nur "Trinker" auf öffentliche Rechnung aufnahm, behandelte Salem auch viele Selbstzahler.

Der Jahresbericht Salems von 1926 weist dementsprechend eine Vielfalt von

Berufsgruppen und eine breite soziale Streuung der Insassen auf: Von 127 Insassen waren immerhin drei Akademiker, sechs Beamte, sogar 37 Kaufleute und Angestellte, dagegen nur 20 Arbeiter (das sind knapp 16 %). Da Salem ohne jeden Zwang arbeitete, also zu den offenen Heilstätten zählte, ist anzunehmen, daß Hamburgs TF hierhin vor allem jene Klienten schickte, die nicht entmündigt und die der öffentlichen wirtschaftlichen Fürsorge nicht anheimgefallen waren. Arbeitstherapie sowie Betreuung durch Guttempler und evangelischem Blauen Kreuz, den beiden ältesten und mächtigsten alkoholgegnerischen Vereinigungen in Schleswig-Holstein, bildeten das Kernstück der Behandlung in Salem.⁴⁶

Behandlung auf völlig freiwilliger Grundlage sowie die Einteilung der Patienten in drei Preisklassen sind Merkmale, die "Salem" in die Nähe der sonstigen, privaten Heilstätten Deutschlands rückten.⁴⁷

Sieht man sich die Prospekte "Salems" aus den 1920er Jahren an, so fällt auf, daß diese Anstalt ganz im Zeichen der Auffassung vom "Trinker" als "Kranken" funktionierte. Auch hierin lag ein grundlegender Unterschied zur "Trinkerheilstätte Farmsen", die, wie dargestellt, als sogen. "halboffene" Anstalt ihre Insassen eher wie Fürsorgezöglinge disziplinierte.

Der christlich-humane Geist, der anscheinend in "Salem" regierte, erwies sich Ende der 1920er Jahre jedoch gegenüber zeitgenössischen Bestrebungen in Fachkreisen nach Ausdifferenzierung der Klientel wenig standhaft. Ähnlich wie in Hamburg setzte seit 1928 auch in Rickling eine diagnostische Streuung der "Trinker" auf mehrere Anstalten ein, die 1934 sogar in der Aufgabe der "Trinkerbehandlung" in Salem mündeten.⁴⁸ Mit der Aufgabe "Salems" verlor Schleswig-Holstein die einzige "Trinkerheilstätte", die diesen Namen verdiente, weil sie eine den zeitgenössischen Wissenschaftsstan-

dards genügende Therapie angeboten hatte.

Stattdessen bewegte sich "Trinkerheilbehandlung" in der Provinz ab 1934 nur noch auf der Ebene der Bewahrung, entweder in der Psychiatrie oder aber in der Arbeitsanstalt.

Dieser einer erfolgreichen Behandlung abträgliche Tendenz setzte 1928 mit der Eröffnung des Hauses "Anker" zum 1. Mai 1928 ein. Quellen, die die näheren Hintergründe der Gründung dieser Zweiganstalt von "Salem" beleuchten, habe ich bisher nicht gefunden.⁴⁹

Die "Heimstätte für Alkoholgefährdete Anker", so die offizielle Bezeichnung, nahm solche "Trinker" auf, die schon mindestens eine Entziehungskur hinter sich hatten, so daß sich auch kaum noch Kostenträger fanden.⁵⁰ Der Aufenthalt war freiwillig. Er konnte sich über mehr als ein Jahr erstrecken. Stärker als in "Salem" stand die Arbeitstherapie im Vordergrund der Behandlung. Hierfür konnte "Anker" das benachbarte Gelände einer Arbeiterkolonie für Feldarbeit nutzen.⁵¹ Die herausragende Stellung der Arbeitstherapie, die Beschaffenheit der Klientel als überwiegend "sehr schwere Fälle" sowie die Bezeichnung "Heimstätte", die Assoziationen an dauerhafte Bewahrung weckt, rücken "Anker" in die Nähe zu Bewahranstalten für "Trinker". Unzweifelhaft bildete sie den ersten Schritt auf dem Weg einer stärkeren Ausdifferenzierung der Klientel.

Ein nächster Schritt für die "Behandlung" als schwer eingestuftes Alkoholikerbiographien ist in der Unterbringung von "Trinkern" in Baracken des Konzentrationslagers Kühlen zu sehen. Im September 1934 zogen 16 "Trinker" in die eigens für Alkoholranke errichtete Baracke "Falkenhag" ein, nachdem sie seit Dezember 1934 die Nachbarbaracke "Falkenried" bewohnt hatten.⁵² Leider liegen im Archiv des Landesvereins für Innere Mission keine weiteren Quellen,

- sundheits- und Fürsorgebehörde, Oskar Martini, an Gesundheitssenator Friedrich Offerdinger 30.11.1934.
- (18) StAH, SB I, STW 32.16, Steigertahl an die Landesjustizverwaltung, 22.12.1933.
- (19) Ebd.
- (20) Archiv der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg, Strafakten von nach § 42 c StGB Untergebrachten. Dank an den Kollegen Klaus Bästlein, der mir den Zugang zu diesen Akten ermöglicht hat.
- (21) StAH, SB I, GF 43.31, Abschr. des Protokolls der Sitzung des Ausschusses für Trinkerfürsorge am 16.4.1930.
- (22) Vgl. z.B. Max Fischer, *Der Alkoholmißbrauch*, Berlin 1929, S. 51 und StAH, SB I, GF 43.31, Abschrift des Protokolls der Sitzung des "Ausschusses für Trinkerfürsorge" am 16.4.1930, S. 3.
- (23) StAH, SB I, STA 28.11, Regierungspräsident Stade an Fürsorgebehörde Hamburg, 6.7.1937.
- (24) Ebd.
- (25) StAH, SB I, STA 28.11, Hamburgische Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung an das Staatsamt Hamburg, 8.11.1937.
- (26) StAH, SB I, VG 11.52, Martini an die Bauverwaltung Hamburg, 22.2.1939.
- (27) StAH, SB I, VG 54.56, Amtmann Niewindt, Versorgungsheim Farmsen, Jahresübersicht 1939 vom 20.1.1940.
- (28) Das "Hamburger Gesetz über das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege" vom 23.4.1879, kurz Verhältnissgesetz genannt, erfuhr in seinem § 22 im April 1936 dahingehend eine Verschärfung, daß das Recht der Polizei auf Inhaftierung von "unzurechnungsfähigen" auf "strafrechtlich zurechnungsfähige Minderwertige" ausgedehnt wurde, StAH, Amt für Wohlfahrtsanstalten, Nr. 27, Rechtsabteilung, Abschr., Nachtrag aus dem Merkblatt Nr. 15 vom 22.4.1936.
- (29) StAH, SB I, VG 54.56, Amtmann Niewindt, Versorgungsheim Farmsen, Statistik vom 20.1.1940.
- (30) Ebd.
- (31) StAH, SB I, VG 54.56, Steigertahl an Martini, 7.11.1941.
- (32) Hier sei besonders auf den wichtigen Beitrag von Friedemann Pfäfflin, "Hamburger Wohlfahrt", *Aussonderung und Tod, Beiträge zur nationalsozialistischen Sozial- und Gesundheitspolitik*, Bd. 1, Berlin 1987(2. Aufl.), S. 108 ff. verwiesen.
- (33) Justizbehörde Hamburg, Generalakten, Einrichtung und Verwaltung der Vollzugsanstalten, Justizvollzugsanstalt Alt-Erfrade, Anstalt VII, Bd. 1, AZ 4402/12-1, Finanzamt Bad Segeberg an Finanzbehörde Hamburg, Landwirtschaftsabteilung, 20.11.1950.
- (34) Bestand Oberlandesgericht, 1402 E-Lit/138.
- (35) Vgl. hierzu besonders Michael Wunder, *Euthanasie in den letzten Kriegsjahren: Die Jahre 1944 und 1945 in der Heil- und Pflegeanstalt Langenhorn*, Husum 1992.
- (36) BAGS Hamburg, verschiedene Akten aus der heutigen Abteilung RE 62, der Nachfolgerin der ehemaligen "Sonderstelle TF", der die Sammelvormundschaft für männliche "Trinker" und "Geistesschwäche" oblag.
- (37) BAGS, RE 62, SV 0210778.
- (38) StAH, SB I, STA 27.46, Dr. Rödenbeck, Gesundheitsamt der Stadt Altona, an Abt. TF, Hamburg, 5.7.1937.
- (39) StAH, SB I, STA 27.46, Steigertahl an Rechtsabteilung der Fürsorgebehörde, 16.4.1937.
- (40) Dr. Rödenbeck an Abt. TF, wie Anm. 38.
- (41) StAH, SB I, GF 41.12, Bd. X, Abt. II. 3 E an den Leitenden Kassenaufsichtsbeamten Kühl, 5.5.1938.
- (42) Für Pflegebedürftige wären höhere Sätze, etwa RM 2,50 zu zahlen gewesen; StAH, SB I, STA 27.46, Abschrift des Vertrages "über die Benutzung der Landesarbeitsanstalt Glückstadt durch Insassen aus Hamburg", 15.2.1938.
- (43) StAH, SB II, 136.30-4.
- (44) Stadtarchiv Glückstadt, Brief von Walter Blank, bis 1974 Leiter des Landesfürsorgeheims für schwererziehbare Jugendliche in Glückstadt, an Reimer Möller, 24.12.1983.
- (45) StAH, SB I, GF 43.50, Jaques an Landesrat Thode im Kieler Wohlfahrtsamt, 9.1.1931.
- (46) StAH, SB I, GF 43.50, Jahresbericht 1925, Haus "Salem", Rickling, im Januar 1926; zur Therapie in Salem im Detail vgl. die ausführliche Darstellung bei Peter Sutter, *Im Glas sind mehr Menschen ertrunken als im Meer*, wie Anm. 4, S. 43 ff.
- (47) StAH, SB I, GF 43.50, Prospekt "Trinkerheilanstalt Salem", April 1904.
- (48) Sutter, wie Anm. 4, S. 60.
- (49) Sutter, 1987, geht auf die Etablierung des Hauses "Anker" auch nicht näher ein.
- (50) Archiv des Deutschen Guttempler-Ordens in Hamburg, *Neuland*, Nr. 34, August 1929 (38. Jg.), S. 524 f.
- (51) StAH, SB I, GF 43.50, Prospekt "Haus Anker", Rickling, Juni 1928.
- (52) Sutter, wie Anm. 4, S. 54; Archiv des Landesvereins für Innere Mission in Rickling, Akte Nr. 563, "Lehrgänge für Trinkerfürsorge", S. 14, o. Datum, o. Verfasser.
- (53) Sutter, wie Anm. 4, S. 54.
- (54) Archiv Rickling, Nr. 564, "Lehrgänge für evangelische Trinkerfürsorge", Bericht über die Tagung des Schleswig-Holsteinischen Provinzialverbandes gegen den Alkoholismus am 28.11.1929, Vortrag von Landesrat Thode, Kiel, o. Datum, o. Unterschrift.
- (55) *Alt-Glückstadt in Bildern*, Glückstadt, S. 195 f.